

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 23

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Cadre soll vor der Mannschaft einberufen werden, nicht bloss um dasselbe vorher über den Dienst und ihre Obliegenheiten zu orientieren, sondern auch damit es die einrückende Mannschaft gleich am Bahnhof in Empfang nimmt.

Schliesslich wird noch vorgeschrieben, dass die Mannschaft mit der vollständigen Ausrüstung einzurücken habe.

Es ist zweifellos, dass durch diese Anordnungen die Schiessübungen fruchtbringender gestaltet werden können und dass vielen Vorkommnissen vergangener Zeit vorgebeugt wird.

Notwendig allerdings ist, dass die Kantone die Bestimmung, nur tüchtige Unteroffiziere aufzubieten, gewissenhaft ausführen; möglich ist dies diesen Verwaltungsbehörden, welche als solche die Leistungen und Eignung der Unteroffiziere nicht kennen können, nur dann, wenn sie die Einheitskommandanten zu Vorschlägen auffordern und diese Vorschläge dem Kreisinstruktor zur Prüfung überweisen. Da dieser Dienst, genau betrachtet, ein freiwilliger ist, zu dem die Unteroffiziere, die ihrer Schiesspflicht genügt haben, nicht gezwungen werden können, wäre es wünschenswert gewesen, wenn noch ein besonderer Extrasold den tüchtigen Unteroffizieren, die aufgeboten werden, hätte gewährt werden können.

— **Unterstützung des freiwilligen Schiesswesens.** Der Präsident des schweizerischen Schützenvereins, Herr Ständerat Thelin in Lausanne, hat vom schweizerischen Militärdepartement die für die schweizerischen Schützen erfreuliche Mitteilung erhalten, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. Mai beschlossen habe, den Bundesbeitrag für diejenigen Mitglieder der Schiessvereine, welche das Bedingungsschiessen absolviert haben, für das Jahr 1907 von 1 Fr. 50 auf 2 Fr. zu erhöhen. Es soll im Jahr 1907 auch ein vom Bunde subventionierter Schützenmeisterkurs abgehalten werden. Die bezüglichen Kredite werden ins Budget für 1907 aufgenommen.

Ausland.

Frankreich. Bei den grossen Herbstübungen sollen die Versuche mit Küchenwagen fortgesetzt werden. Diejenigen Fabrikanten, welche etwa noch die Absicht haben, neue Modelle zum Versuch zu stellen, müssen dies bis zum 15. Juni tun. Im übrigen kommen zwei Modelle zur Prüfung; ein grösserer Wagen mit einem Kochkessel von 300 l Inhalt und ein kleinerer Wagen mit einem solchen von 200 l Inhalt. Zu beiden gehört ein Ergänzungskessel von 70 bzw. 45 l, in dem entweder der Kaffee zu gleicher Zeit wie das Essen gekocht werden oder heiss aufbewahrt werden kann, wenn er in dem grossen Kessel gekocht wurde. Gefordert wird noch: Bespannung mit zwei Pferden; Vorhandensein einer Bremse; genügende Festigkeit und Stabilität, um den Truppen überall folgen zu können; der niedrigste Teil muss 50 cm über dem Boden liegen; Gewicht des leeren Wagens einschliesslich Küchenutensil 800 kg für den grossen, 600 kg für den kleinen Wagen; die Feuerung muss für Holz und Kohlen eingerichtet sein; die Ausgabe muss schnell von statten gehen, die Reinigung leicht sein; Küchengeräte im Gewicht von 50 bzw. 30 kg sind unterzubringen; desgleichen trockene Gemüse, Heizmaterial für einen Tag und das Fleisch, das nicht im Kochkessel ist. Der Fleischkasten muss etwa 70 kg bzw. 50 kg fassen und luftig, doch vor Fliegen u. s. w. geschützt sein.

Italien. Das nationale Schiesswesen in Italien. Das nationale Schiesswesen wurde in Italien im Jahre 1882 begründet zu dem Zwecke, einerseits die Jugend für den Militärdienst vorzubereiten, andererseits den dem Heere

oder den Milizen bereits Angehörigen Gelegenheit zu geben, sich die Fertigkeit in der Handhabung der Waffen zu erhalten. Die Oberleitung führt das Kriegsministerium, dem eine aus einem Präsidenten und sieben Mitgliedern zusammengesetzte Zentralkommission für das nationale Schiesswesen zur Seite steht; die Leitung innerhalb der Provinzen obliegt den Provinzialdirektionen, in denen der Präfekt der betreffenden Provinz den Vorsitz führt und welchen der Militärdistrikts- oder Militärstationskommandant des Provinzhauptortes, dann ein vom Korpskommando bestimmter Berufs- oder nicht aktiver Offizier als Provinzialinspektor, und endlich vier Zivilfunktionäre als Mitglieder angehören.

Nationale Schiessgesellschaften können in jedem Wahlbezirk oder in jeder Gemeinde gegründet werden, wo sich mindestens hundert Mitglieder finden. Ihre Vertretung und Verwaltung obliegt einem Lokalpräsidium, welches aus 5—9 Mitgliedern, darunter dem Gemeindevorstand, dann einem nichtaktiven Offizier, oder, falls kein solcher vorhanden, einem Unteroffizier als Leiter der Schiessübungen, besteht. Bedingungen für die Aufnahme in eine Schiessgesellschaft sind vollendetes 16. Lebensjahr, Unbescholtenheit und bei Minderjährigen Zustimmung des Vaters. Für die Schiessübungen werden drei Abteilungen gebildet: eine Schulabteilung für die noch nicht Militärpflichtigen, eine Milizabteilung für die dem Heere oder den Milizen Angehörigen und eine freie Abteilung für alle übrigen. Als Schiesswaffe ist das Armeegewehr normiert, welches von der Kriegsverwaltung zum Selbstkostenpreise beigestellt wird. Die Schiessausbildung findet nach den für das Heer bestehenden Vorschriften statt. Zur Errichtung der Schiessstätten steuern Regierung, Provinzen und Gemeinden bei. Im Heeresbudget sind jährlich 778,000 Lire für Zwecke des nationalen Schiesswesens eingestellt. Der Mitgliedsbeitrag ist pro Jahr mit 3 Lire festgesetzt; Mittellose können hiervon enthoben werden. Jedes Jahr sollen provinz- und gemeindeweise, alle zwei Jahre allgemeine Preisschiessen stattfinden.

Angehörige der bewaffneten Macht, die den zweijährigen Besuch der Nationalschiessstätte nachweisen, können von der Ableistung der Waffenübungen ganz oder teilweise enthoben werden. Die Verleihung des Einjährig-Freiwilligenrechtes ist grundsätzlich an den einjährigen Besuch einer solchen Schiessstätte gebunden.

Die Zahl der nationalen Schiessgesellschaften betrug im Jahre 1904 918 mit 179 000 Mitgliedern und 614 Schiessstätten.

Im allgemeinen scheinen die Erfahrungen, die man mit dem nationalen Schiesswesen in Italien bis jetzt gemacht hat, keine besonders günstigen zu sein. Es fehlt vielfach das nötige Interesse und der Eifer für die Sache; auch an Schiessplätzen mangelt es. Die Heeresleitung steht der Institution im ganzen wohlwollend gegenüber, hat sich aber den mehrfach ergangenen Anregungen, grössere Summen zu diesem Zwecke zu verwenden, bisher ablehnend verhalten.

„Strefl. öster.-militär. Zeitschr.“

Für Militärdienst zu vermieten
gesucht per sofort

2 Offizier-Reitpferde
5 und 8jährig.

Jb. Brunner, Fuhrhalter,
Meyenberg (Kt. Aargau).